



Arzneimittel und Kooperation
im Gesundheitswesen AKG e.V.
Prävention vor Sanktion

AKG-Newsletter

[Anmeldung zum Newsletter](#)

4. Januar 2019 — 1/2019

In dieser Ausgabe lesen Sie:

++ Es ist soweit! Der neue AKG Leitfaden „Auf einen Blick“ ist da ++ Das neue Unternehmenssanktionsrecht kommt später ++ Der EuGH prüft: AM-Muster an Apotheker ++ Apothekerrabatte an Apothekenkunden ++ 1-EUR-Apothekengutschein ++ Bedeutung von Compliance-Testaten in den USA ++ Der „Ehrbare Kaufmann“ bleibt ++ Die Arche sagt Danke! ++ Veranstaltungen 1. Halbjahr 2019 und save the date AKG Mitgliederversammlung 2019 ++

1. Es ist soweit! Der neue AKG Leitfaden „Auf einen Blick“ ist da

Es ist bereits im Jahr 1708 schriftlich belegt, dass sich Christian Scriver im Vorwort vom "Seelen-Schatz" über das Erscheinen seines Werkes äußert:

"Es hat etwas lange gewähret, wegen mancherlei Hindernissen, welche entweder der Herr selbst, nach seinem heiligen Rath und Willen, oder mein schweres und mühseliges Amt, oder auf des höchsten Verhängnis, Teufel und Welt gemacht haben; Gott aber gebe, dass sie auch wahr werde das Sprichwort: „Was lange währet, wird gut".

So ist es uns auch mit der 3. überarbeiteten Auflage ergangen. Nun aber ist das Werk geschafft und es steht Ihnen ab sofort für Ihre tägliche Arbeit zur Verfügung.

Dieses alphabetisch sortierte Nachschlagewerk erläutert praxisnah alle wesentlichen kodex-relevanten Themen. Die Autoren haben besonderen Wert darauf gelegt, dass die zum Teil schwierigen rechtlichen Fragestellungen leicht verständlich beantwortet werden.

Das Buch gehört in die Hand von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit Compliance direkt oder indirekt befasst ist. Neben der Geschäftsleitung sind dies vor allem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Marketing, Vertrieb und Recht.

An dieser Stelle möchten wir uns ganz besonders bei dem Autor dieser Auflage, Herrn Rechtsanwalt Benjamin Kindermann bedanken, der trotz mancher Widrigkeiten neben seinen umfangreichen anwaltlichen Verpflichtungen beharrlich und mit Erfolg an der kompletten Überarbeitung des Leitfadens gearbeitet hat.

Ebenso gebührt Herrn Dieter Hein, Mitautor der

1. und 2. Auflage unserer besonderer Dank, der neben seinen vielfältigen Aufgaben in der Firma Desitin Arzneimittel GmbH die Verwirklichung der 3. Auflage des Leitfadens mit seinem profunden Praxiswissen maßgeblich mit gefördert und geprägt hat. Die Komplexität der Materie hat den ursprünglich geplanten Zeitrahmen bei Weitem überschritten. Im konstruktivem Ringen um die einschlägigen Begrifflichkeiten ist wieder einmal die Synthese von Praxis- und Rechtswörterbuch hervorragend gelungen.

Der günstige Preis von 28,90 € (zzgl. 7 % MwSt., Verpackung und Versand) ist ein Serviceangebot des AKG e.V. Wir wollen damit auch unserem Leitmotiv „Prävention vor Sanktion“ gerecht werden. Wir freuen uns auf Ihre Bestellung direkt bei der AKG-Geschäftsstelle. Per Mail: boehme@akg-pharma.de oder per [Bestellformular](#).



2. Das neue Unternehmenssanktionsrecht kommt später

Eigentlich sollte der Referentenentwurf für das neue Unternehmenssanktionsrecht noch bis zum Ende dieses Jahres vorgelegt werden. Daraus wird allerdings nichts mehr. Wie bereits in den vorausgehenden Ausgaben der AKG-News angesprochen, werden die gesetzlichen Grundlagen der Verfolgung und Ahndung unternehmerischen Fehlverhaltens seit 1968 im Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) geregelt. Die teilweise berechtigten Reformanliegen könnten zwar auch in diesem Gesetz verwirklicht werden. Der Koalitionsvertrag fordert hingegen ein Unternehmenssanktionengesetz. Dessen Einführung im Recht der Bundesrepublik ist seit 60 Jahren stets abgelehnt worden, insbesondere weil die Kriminalstrafe an die Tat des Schuldigen anknüpft. Mit dem Referentenentwurf ist nach Äußerungen aus dem Bundesjustizministeriums (BMJ) im Februar/März 2019 zu rechnen.

Das neue Sanktionsrecht soll sicherstellen, „dass bei Wirtschaftskriminalität grundsätzlich auch die von Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern profitierenden Unternehmen stärker sanktioniert werden“.

Auch in der Wissenschaft wurde das Thema aufgegriffen. Eine Expertengruppe hat hierzu einen ausformulierten Gesetzesvorschlag für ein mögliches Verbandssanktionengesetz bereits im Jahr 2017 vorgelegt. Der sog. Kölner Entwurf, der in der aktuellen politischen Debatte besondere Aufmerksamkeit erfährt, verfolgt einen spezialpräventiven Ansatz, der auf Strukturverbesserung der Unternehmen abzielt.

Der Koalitionsvertrag sieht neben der Schaffung eines Unternehmenssanktionenrechts auch Planungen für gesetzliche Vorgaben bei unternehmensinternen Untersuchungen (sog. Internal Investigations) vor. Um Rechtssicherheit für alle Beteiligten herzustellen, sollen gesetzliche Regularien für Internal Investigations geschaffen werden, insbesondere mit Blick auf beschlagnahmte Unterlagen und Durchsuchungsmöglichkeiten. Außerdem sollen für die Unternehmen gesetzliche Anreize zur Aufklärungshilfe und zur anschließenden Offenlegung der hieraus gewonnenen Erkenntnisse gesetzt werden.

In einem lesenswerten Beitrag in der Zeitschrift für das Gesamte Handels und Wirtschaftsrecht (ZHR) beschreiben die Autoren Dr. Klaus Moosmayer und Dr. Martin Petrasch die Herausforderungen für die künftige gesetzliche Regelung.

Einleitend heißt es dort:

„Ausschlaggebend für eine zielorientierte und nachhaltige Lösung wird sein, inwieweit es dem Gesetzgeber gelingt, die Unternehmen flächendeckend mit einem durchdachten und effizienten

Anreizsystem dazu zu bringen, interne Untersuchungen bei entsprechenden Hinweisen effektiv und auf einem qualitativ hohen und zuverlässigen Niveau durchzuführen. Eine Kernfrage wird sein, ob Unternehmen weit gehende Klarheit darüber haben werden, was von ihnen im Rahmen von internen Untersuchungen erwartet wird und welche Ergebnisse aus Untersuchungsmaßnahmen bei Offenlegung unter welchen Voraussetzungen zu positiven Folgen für das Unternehmen führen können. Dabei muss dem Gesetzgeber auch der Spagat gelingen, dass der Staat unter bestimmten Voraussetzungen ein Stück weit auf den eigenen Strafverfolgungsanspruch verzichtet, ohne dabei das staatliche Strafverfolgungsmonopol im Bereich der Unternehmenskriminalität vollständig aufzugeben (keine Privatisierung der Strafverfolgung). Das geplante Gesetz eröffnet damit eine Möglichkeit, das Verhältnis zwischen staatlicher Ermittlung und unternehmensinterner Untersuchung zu ordnen und auf eine solide Grundlage zu stellen.“

In Ihrem Fazit stellen die Autoren abschließend fest:

„Compliance hat viel mit Aufklärung zu tun, zu der interne Untersuchungen unter Wahrung der Rechte der Mitarbeiter und des staatlichen Strafverfolgungsmonopols wesentlich beitragen können. Jedes gesetzliche Modell wird sich dabei daran messen lassen müssen, ob es positive Anreize für eine rechtstreue Durchführung interner Untersuchungen für alle Beteiligten zu setzen vermag. Diesem Leitgedanken ist unser Gesetzesentwurf verpflichtet.“

[Den Beitrag aus der ZHR 182 \(2018\) 504–538 erhalten Sie hier.](#)

3. Der EuGH prüft: AM-Muster an Apotheker

Der BGH hat dem EuGH die Fragen vorgelegt, ob nach europäischem Recht Pharmaunternehmen Arzneimittel zur Erprobung an Apotheker abgeben dürfen und – falls ja – ob die europäischen Regelungen eine weitergehende deutsche Vorschrift erlauben, die eine solche Abgabe verbietet (BGH, Beschluss vom 31.10.2018, Az. I ZR 235/16 - Apothekermuster). Geklagt hatte ein Pharmaunternehmen gegen seinen Mitbewerber, weil dieser durch seine Außendienstmitarbeiter Packungen eines apothekenpflichtigen Arzneimittels an Apotheken abgab. Die Packungen waren mit der Aufschrift „zu Demonstrationszwecken“ versehen.

Was ist das Problem?

Nach § 47 Abs. 3 Arzneimittelgesetz (AMG) dürfen pharmazeutische Unternehmer Arzneimittelmuster an Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte abgeben; Apotheker sind nicht genannt. Ob die Abgabe von Arzneimittelmustern an Apotheker damit verboten ist, ist höchst umstritten:

Einerseits wird die Auffassung vertreten, dass sich aus den konkret in § 47 Abs. 3 AMG aufgeführten Personengruppen ergebe, dass im Umkehrschluss die dort nicht genannten Personengruppen wie etwa Apotheker nicht beliefert werden dürften. Es bestehe auch kein Bedürfnis, Apotheker zu informieren, weil ihnen ja die eigene Verkaufsware zur Verfügung stehe. Apotheker würden zwar generell nach § 47 Abs. 1 AMG von pharmazeutischen Unternehmen und Großhändlern beliefert, aber Absatz 3 gehe als spezielle Regelung für die Abgabe von Mustern vor.

Andererseits verbietet die Vorschrift die Abgabe von Mustern an Apotheken gerade nicht. Apotheker seien in Abs. 3 nicht genannt, weil sie per se nach § 47 Abs. 1 AMG mit Arzneimitteln - und damit auch mit Mustern - beliefert werden dürften. Eine unterschiedliche Behandlung von Ärzten und Apothekern bei der Abgabe von Mustern verstoße außerdem gegen den Gleichheitssatz.

Nach Art. 96 Abs. 2 der Richtlinie können die Mitgliedstaaten die Abgabe von Mustern weiter als in Art. 96 Abs. 1 vorgesehen einschränken. Der BGH stellt dem EuGH daher die weitere Frage, ob die nationale Regelung in § 47 Abs. 3 AMG unionsrechtskonform ist, wenn sie – insofern möglicherweise strenger als die europäische Regelung – in dem Sinne ausgelegt wird, dass an Apotheken keine Arzneimittelmuster abgegeben werden dürfen. Gegen eine solche Auslegung spricht laut BGH der Wortlaut des Art. 96 Abs. 2, der sich auf „bestimmte Arzneimittel“ bezieht, was eine Differenzierung nach Art des Arzneimittels, nicht aber eine Differenzierung nach Art des Empfängerkreises wie im Ausgangsfall nahelegt.

Das Verfahren vor dem BGH wird bis zur Beantwortung der Fragen durch den EuGH ausgesetzt.

Der AKG wird weiter berichten.

4. Apothekerrabatte an Apothekenkunden

Die Monopolkommission hat einen Vorschlag zur Reform der Apotheker-Vergütung erarbeitet. Das von der Bundesregierung berufene Expertengremium schlägt laut eines Berichts der "Welt" (vom 10.12.2018) vor, die bisher gesetzlich festgesetzten Apothekenpreise freizugeben, sodass Apotheken künftig nach eigenem Ermessen Rabatte auf die Medikamentenpreise geben können.

"Es sollte allen Apotheken freigestellt werden, den Patienten einen Rabatt bis maximal in Höhe der Zuzahlung gesetzliche Versicherter zu gewähren", schreibt das Gremium in dem bisher unveröffentlichten Papier. "Dies würde eine Zunahme des Wettbewerbs zwischen Apotheken auslösen, die neben der Servicequalität dann auch über den Preis konkurrieren." Die Kommission will auf diese Weise einen Preiswettbewerb zwischen den Apotheken entfachen und hoffen darauf, dass der Wettbewerb dafür sorgen wird, dass Krankenkassen, private Krankenversicherungen und Patienten künftig weniger für Arzneimittel zahlen.

Gegenwärtig ist gesetzlich sehr genau geregelt, wie viel Apotheker mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln verdienen. Es hängt vor allem vom Verkaufspreis des Medikaments ab, wie viel Geld die Apotheke bekommt. Die Materie ist komplex, aber grundsätzlich gilt: Für jedes verschreibungspflichtige Medikament, das der Apotheker oder seine Mitarbeiter einem Kassenpatienten über die Theke schieben, bekommt er grundsätzlich völlig unabhängig von Preis, Art oder Packungsgröße des Medikaments nach Verrechnung mehrerer Zu- und Abschläge 7,02 Euro.

Die Monopolkommission ist ein ständiges, unabhängiges Beratungsgremium, das die deutsche Bundesregierung, die gesetzgebenden Körperschaften sowie die Öffentlichkeit auf den Gebieten der Wettbewerbspolitik, des Wettbewerbsrechts und der Regulierung berät. Sie wurde 1973 durch die sozialliberale Regierung ins Leben gerufen und nahm ihre Arbeit im Januar 1974 auf. Die rechtliche Stellung der Monopolkommission ist gesetzlich nicht geregelt. Die Aufgaben der Monopolkommission ergeben sich aus §§ 44 bis § 47 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

5. 1-EUR-Apothekengutschein

„Die Abgabe eines 1-EUR-Gutscheins stellt zwar einen Verstoß gegen die arzneimittelrechtlichen Vorschriften dar, es fehlt für eine Wettbewerbsverletzung aber an der notwendigen Spürbarkeit. Der Rechtsverstoß ist nicht geeignet, die Interessen der Verbraucher, sonstigen Marktteilnehmer oder Mitbewerber spürbar zu beeinträchtigen“, so das Kammergericht Berlin (KG Berlin, Urt. v. 13. 03. 2018 - SU 97/15)

Zum Sachverhalt:

Ein Apotheker in Berlin-Spandau gewährte mindestens gelegentlich im Jahr 2014 - jedenfalls nach Wiedereröffnung seiner Apotheke im Herbst 2014 gemäß seinem Plakat - sämtlichen Kunden eine Vergünstigung in Form eines 1,- EUR Gutscheins, der beim nächsten Einkauf eingelöst werden konnte (ausgenommen apotheken- und verschreibungspflichtige Arzneimittel). Klagegrund war, dass ein Rezept über ein verschreibungspflichtiges Präparat eingelöst wurde und dafür einen 1,- EUR Gutschein ausgegeben wurde. Der Kläger vertrat die Auffassung, die Gewährung eines solchen Gutscheins bei der Abgabe rezeptpflichtiger Medikamente verstoße gegen die Preisbindung und sei jedenfalls nach der Änderung des § 7 FiwG wettbewerbswidrig.

Das Kammergericht Berlin kam anders als die Vorinstanz zu der Auffassung:

„Der Beklagte hat bei Abgabe rezeptpflichtiger Arzneimittel dem Verbraucher einen 1 Euro -Gutschein gewährt, so dass zwar ein Verstoß gegen die Arzneimittelpreisbindung gegeben ist, § 78 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 AMG, § 1 Abs. 1, Abs. 4, § 3 AMPPreisV. Es fehlt aber an einer Spürbarkeit dieses Verstoßes, § 3 Abs. 1 UWG aF/§ 3a Halbsatz 2 UWG nF.“

Am Schluss der Urteilsbegründung heißt es:

„...Zudem fehlte es - wie erörtert - an einer hinreichenden Grundlage für die Annahme, auch die Gewährung von Barrabatten im Umfang geringwertiger Kleinigkeiten (jedenfalls der hier vorliegenden Art) könnten die heilmittelwerberechtlich sowie arzneimittelpreisrechtlich geschützten Interessen der Marktbeteiligten lauterkeitsrechtlich spürbar beeinträchtigen. Insoweit stünde auch das grundgesetzliche Gebot der Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs in die Berufsausübungsfreiheit einer lauterkeitsrechtlichen Verfolgung derartiger Verstöße entgegen. Die wettbewerblichen Möglichkeiten der Apotheken im Konkurrenzkampf untereinander sind ohnehin sehr begrenzt. Umso weniger muss den Apotheken dann wettbewerbsrechtlich die Möglichkeit von Zuwendungen und sonstigen Werbegaben im Umfang geringwertiger Kleinigkeiten (in der möglichen Vielzahl ihrer individuellen Ausgestaltung durch die Apotheker) auch noch insgesamt genommen werden, zumal - entgegen den Interessen der Verbraucher - maßgeblich zur Vermeidung von Einkommenseinbußen der Apotheker in ihrer Gesamtheit.

In diesem Zusammenhang können auch die Wettbewerbsvorteile EU-ausländischer Versandapotheken aus der - angesichts der Untätigkeit des deutschen Gesetzgebers jedenfalls faktisch andauernden - Aufhebung der deutschen Apothekenpreisbindung ihnen gegenüber berücksichtigt werden, cc) Der streitgegenständliche Barrabatt in Höhe eines Gutscheins im Wert von 1 EUR (jedenfalls in der hier vorliegenden Art) stellt eine geringwertige Kleinigkeit dar.

Als geringwertige Kleinigkeiten sind nur kleinere Zugaben anzusehen, die sich als Ausdruck allgemeiner Kundenfreundlichkeit darstellen. Auch wenn bei einer Publikumswerbung im Hinblick auf die leichtere Beeinflussbarkeit der Werbeadressaten von einer eher niedrigen Wertgrenze auszugehen ist, überschreitet in diesem Bereich eine Werbegabe im Wert von einem Euro die Wertgrenze noch nicht (BGH, GRUR 2010, 1133 TZ 22 - Bonuspunkte; GRUR 2013, 1264 TZ 20 - Rezept-Bonus).“

[Die Entscheidung des KG Berlin erhalten Sie hier.](#)

6. Bedeutung von Compliance-Testaten in den USA

Geschäftsbeziehungen in den USA haben verschärfte Risiken und erhöhte Compliance-Anforderungen zur Folge.

Die in den USA für Gesetzesverstöße gegen Unternehmen verhängten Strafen sind wesentlich drastischer als in Deutschland. In einem interessanten Beitrag in der Fachzeitschrift Compliance-Berater | 10/2018 untersuchen die Autoren Dr. Moritz Jenne und Dr. Jan Henning Martens, welche Bedeutung bei der Beurteilung eines Compliance-Management-Systems (CMS) von Dritten aufgestellte Testate (Compliance-Testate) haben, um Bußgelder in den USA aufgrund von Verstößen gegen US-Gesetze zu vermeiden.

In dem Beitrag weisen die Autoren daraufhin:

„Zum einen endet die Compliance-Pflicht der Geschäftsleitung nicht an der deutschen Grenze und verpflichtet sie, nicht nur inländisches Recht, sondern bei grenzüberschreitender Geschäftstätigkeit auch ausländische und international geltende gesetzliche Regelungen zu beachten, die das Unternehmen als Rechtssubjekt treffen. Dies gilt zunächst für bereits nach deutschem Kollisionsrecht anwendbare Vorschriften sowie – gerade im Hinblick auf die USA relevante – Normen mit extraterritorialem Anwendungsbereich. Besonders relevant sind neben Anti-Korruptionsgesetzen (FCPA) auch die Sanktionen ggü. gelisteten Personen (SDN List) oder besonderen Ländern (etwa Iran, Russland/Krim). Es wird häufig übersehen, dass bestimmte ausländische (v. a. Anti-Korruptions-) Gesetze eine Reflexwirkung entfalten und Anwendung finden können, obwohl ein Unternehmen in den jeweiligen Ländern noch nicht einmal über Tochtergesellschaften oder Niederlassungen verfügt. So können in den USA aufgrund des US Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) Bußgelder schon dann verhängt werden, wenn Korruptionshandlungen ggü. Amtsträgern in anderen Regionen der Welt vorgenommen werden und dabei kleinste Berührungspunkte zu den USA bestehen – etwa bei aus den USA versandten E-Mails oder Zahlung in US-Dollar.

Vergleichbares gilt bspw. auch in Großbritannien im Rahmen des U.K. Bribery Act. Zum anderen gebietet es die allgemeine Sorgfaltspflicht der Geschäftsleitung aus § 93 Abs. 1 S. 1 AktG oder § 43 Abs. 1 GmbHG, Sanktionierungsrisiken auch hinsichtlich solcher Rechtsnormen im Blick zu haben, die zwar nicht nach deutschem Kollisionsrecht für anwendbar erklärt werden, jedoch nach dem jeweiligen ausländischen

Kollisionsrecht Anwendung finden. Die Leitungsorgane sind im Verhältnis zu der von ihnen geleiteten Gesellschaft grundsätzlich zur Abwendung von Schäden aller Art verpflichtet.“

In Ihrem Fazit stellen die Autoren fest:

„...Kommt es trotz getroffener Compliance-Maßnahmen zu Rechtsverletzungen im weiten Zuständigkeitsbereich der US-Justiz, können regelmäßig eingeholte Testate über die Wirksamkeit des CMS aber auch zur Vermeidung oder Milderung eines Bußgeldes gegen das Unternehmen in den USA beitragen....

Das Testat unabhängiger Compliance-Experten kann es dem Unternehmen maßgeblich erleichtern – zumeist Jahre später – darzulegen, welche konkreten Maßnahmen zur Vermeidung von Non-Compliance zum damaligen Zeitpunkt getroffen wurden und dass es ungeachtet der dennoch eingetretenen Gesetzesverstöße ein grundsätzlich wirksames CMS implementiert hatte.

Entscheidend für die Aussagekraft eines Testats ist dabei stets die fachliche Qualifikation (insbesondere juristischer Sachverstand) und v. a. die Unabhängigkeit der damit betrauten Prüfer. Neben internen Audits sollte daher, um die Objektivität und Professionalität der Überprüfung der Wirksamkeit des CMS zu gewährleisten, immer wieder auf unabhängige externe Compliance-Experten zurückgegriffen werden. Es ist durchaus denkbar, dass diese Anforderungen mittelfristig auch in ähnlicher Form in Deutschland gelten werden. Die oben dargestellten Überlegungen gelten hierfür entsprechend.“

Das AKG-Healthcare Compliance-Siegel wird diesem Anspruch durchaus gerecht.

Es kann bei der Umsetzung des geplanten Unternehmenssanktionrechts und der dort möglicherweise geregelten strafmildernden Wirkung von etablierten Compliancemaßnahmen zukünftig eine geeignete Hilfe sein.

[Den vollständigen Beitrag erhalten Sie hier.](#)

7. Der „Ehrbare Kaufmann“ bleibt

„Anständigkeit ist leise, man redet nicht darüber, sondern man handelt so - mit Selbstverständlichkeit“, sagte Professor Fredmund Malik aus St. Gallen (Schweiz) auf einer Veranstaltung Mitte November des „Club of Hamburg“, eine Stiftung, die nach eigenen Angaben wirtschaftlichen Erfolg und unternehmerischen Anstand nicht als Gegensätze begreift. Professor Malik (Alter 74 Jahre) ist ein österreichischer Wirtschaftswissenschaftler mit Forschungsschwerpunkt Managementlehre sowie Inhaber und Leiter eines Management-Beratungsunternehmens in St. Gallen.

Malik verwendet unter anderem systemtheoretische und kybernetische Ansätze zur Analyse und Gestaltung von Managementsystemen. Er lehrte früher an der Universität St. Gallen und ist dort Titularprofessor für Betriebswirtschaft mit besonderer Berücksichtigung der Unternehmensführungslehre.

Was versteht Professor Malik unter dem Begriff „Ehrbarer Kaufmann“?:

„Tugenden und Praktiken wie Anstand, Vorbild, Vertrauenswürdigkeit, Pflichterfüllung und Zuverlässigkeit - eine Ethik und Kultur organisationaler Wirksamkeit - sind für das richtige, gute und dauerhafte Funktionieren von Unternehmen unerlässlich für das Meistern der „Großen Transformation 21“,“so nennt Malik seit 1997 die tief greifende Umwandlung der Gesellschaft. Weiter sagte er: „Unternehmerischer Erfolg heißt, dauerhaft zufriedene Kunden zu schaffen. Anstand und Erfolg wirken synergetisch zusammen. Sie bedingen sich wechselseitig. Und Anstand ist kultiviertes, faires Umgehen miteinander nach den Regeln elementarer Höflichkeit. Man spricht zwar viel über Unternehmenskultur; dabei kommt Höflichkeit aber fast nie vor. Diese macht aber schon die Hälfte einer tragfähigen Unternehmenskultur aus. Das ist eine der Grundlagen für wirksames Management.

Wie hat sich die Globalisierung der Märkte, aber auch der Sitten auf die Unternehmerschaft eines Landes wie Deutschland oder der Schweiz, ausgewirkt? Gibt es hier überhaupt noch eine Übereinkunft darüber, was Fairness und Anstand bedeuten?

Es gibt sie. Die Übereinkunft ist in großen Teilen auch heute weiterhin gegeben, aber sie fällt nicht auf. Fairness und Anständigkeit geben keinen Anlass zu medialen Berichten. Sie sind immer öfter auch in den Firmenleitbildern festgeschrieben. Dort, wo sie gelebt werden, sind es jedoch beinahe Selbstverständlichkeiten. Wenn Führungskräfte dagegen systematisch verstoßen, dann fällt es auf, und kann Schlagzeilen machen. Dadurch kann in der Öffentlichkeit ein sehr einseitiges Bild über die Wirtschaft und ihre Manager entstehen. Anständigkeit ist leise, man redet nicht darüber, sondern man handelt so - mit Selbstverständlichkeit.“

Zum Thema Führung betonte Malik:

„In den Unternehmen hängt vieles mit dem Stil des Führungspersonals zusammen.

Nachrückende Generationen akzeptieren hierarchisches Handeln viel weniger als das früher der Fall war. Welcher Führungsstil setzt sich derzeit im Topmanagement durch?

Was die Jüngeren zu Recht ablehnen, sind veraltete Formen von inkompetenter

Kommandohierarchie, denn diese blockieren Initiative, Kreativität, Dynamik, Change, Agilität, Wissensarbeit, Selbstorganisation und Komplexitätsmanagement. Kleine Teams genügen immer weniger. Alte Methoden scheitern an der Komplexität. Für die Herausforderungen der „Großen Transformation“ brauchen wir eine neue Art von Management. Es ist ein vernetztes, flexibles Zusammenwirken unterschiedlich großer Gruppierungen in immer neuen, wechselnden Kombinationen, mit sehr viel selbstregulierendem Feedback. Der richtige Begriff dafür ist „systemkybernetisches Komplexitätsmanagement“. Grundlagen dafür sind Systemregeln, u. a. Selbstverantwortung, Selbstregulierung und Selbstorganisation. In gewisser Weise kann man das mit Fußball vergleichen. Das Spiel muss seine eigene situationsgerechte Dynamik entwickeln können. Die Regeln sind klar. Die Mannschaftskapitäne und Trainer sind die Chefs mit verschiedenen Aufgaben. Der Schiedsrichter ist nicht der Oberchef der Spieler, sondern der Hüter der Regeln. Ändert man die Regeln, so ändert man damit das System und das Spiel, auch wenn die Menschen und ihre Funktionen dieselben bleiben.“

Die Arche sagt Danke!

Wie auch in den vergangenen Jahren, haben wir im Dezember 2018 statt der üblichen Weihnachtsgrußschreiben den Verein „Die Arche e.V.“ mit einer Geldspende unterstützt.

Der Verein Die Arche – Christliches Kinder- und Jugendwerk e. V. ist ein von Pastor Bernd Siggelkow 1995 in Berlin-Hellersdorf gegründetes evangelikales Hilfswerk, das sich gegen Kinderarmut in Deutschland engagiert.

In Ihrem Dankschreiben heißt es:

„Wir danken Ihnen ganz herzlich, dass Sie gerade zu Weihnachten und dem Jahreswechsel an uns als Arche gedacht haben. Ihre Spende gibt uns wertvolle Möglichkeiten und hilft ganz konkret!

Nicht nur in dieser besonderen Jahreszeit möchten wir für Kinder da sein. Kinder, die in einem Umfeld aufwachsen, das oft extrem herausfordert. Gut, dass wir an ihrer Seite sein dürfen - im Alltag durch alle Höhen und Tiefen in Schule und Familie, das ganze Jahr. Ob mit unserem kostenlosen Mittagstisch, der Hilfe bei den Hausaufgaben, mit besonderen Ausflügen oder Feriencamps - das alles trägt dazu bei, Kinder zu fördern, ihnen Hoffnung und Perspektive zu geben.

Unsere Arbeit ist finanziell zu keinem Zeitpunkt ein Selbstläufer. Wir sind und bleiben auf breite Unterstützung angewiesen. Umso mehr freuen wir uns, dass Sie sich mit unserem Anliegen verbunden wissen und unseren Einsatz für Kinder möglich machen.“

AKG Veranstaltungen

Im Rahmen unseres Veranstaltungsservice bieten wir Ihnen weiterhin die Möglichkeit, sich bei Spezialthemen weiterzubilden und von ausgesuchten Experten zu lernen.

Wir möchten Sie wieder auf [interessante AKG Veranstaltungen](#) aufmerksam machen.

Seminar „Kodexkonforme Fortbildungsveranstaltungen – rechtliche Basis und tägliche Praxis“

Dienstag, 19. Februar 2019, in Berlin

Seminar „Werbung und Werbeabgaben im Gesundheitssektor – rechtliche Vorgaben kennen und Hürden meistern im Healthcaremarketing“

Mittwoch, 27. März 2018, Berlin

Seminar „Compliance Herausforderungen für Start-Ups und kleinere Unternehmen im Pharmabereich“

Mittwoch, 3. April 2018, Berlin

21. AKG Compliance Officer-Meeting

Dienstag, 21. Mai 2018, in Berlin

Lesen Sie mehr: <https://www.ak-gesundheitswesen.de/akg-service/veranstaltungen/>

Weitere Informationen, rufen Sie uns an. Katharina Böhme, Tel: 030 300190930, boehme@akg-pharma.de

Save the Date!

Unsere 13. AKG Mitgliederversammlung findet am 8. Mai 2019, in Berlin statt.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches und konfliktfreies Jahr 2019 !

Ihr AKG Team

DSGVO-Einwilligungserklärung

Auf der neuen AKG-Homepage (www.akg-gesundheitswesen.de) können Sie ab sofort die Einwilligung und Bestätigung **für den Bezug des AKG Newsletter** per Double Opt-in Verfahren erteilen.

[Formular Einwilligungserklärung Newsletter](#)

Im Anhang erhalten Sie nochmals die aktualisierte und an die DSGVO angepasste **[AKG-Muster-Datenschutz-Einwilligungserklärung für die individuelle Veröffentlichung](#)** von vermögenswerten Zuwendungen an Angehörige der Fachkreise.

IMPRESSUM

Interne Kommunikation - Der Newsletter ist ausschließlich für die interne Information der Mitglieder

bestimmt.

Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen AKG e.V.
Friedrichstraße 147
10117 Berlin
Telefon +49 (0) 30 - 3 00 19 09 - 30
Fax +49 (0) 30 - 3 00 19 09 - 33

Geschäftsführer: **Kai Christian Bleicken**

bleicken@akg-pharma.de

www.akg-pharma.de

Datenschutzmitteilung an alle Bezieher des AKG – Newsletters

Sie beziehen den Newsletter des AKG e.V. und wir freuen uns über Ihr Interesse.

Der AKG nutzt Ihre E-Mail-Adresse zum Versenden des Newsletters. Die am 25.05.2018 in Kraft getretene Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) macht den Hinweis erforderlich, dass Sie jederzeit Widerspruch einlegen können gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten; dazu gehört auch Ihre E-Mail-Adresse (Art. 6 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1, Abs. 4 DSGVO). Wenn Sie künftig keine Informationen mehr per E-Mail erhalten wollen oder sich Ihre Daten geändert haben, können Sie von ihrem Widerspruchsrecht beispielsweise dadurch Gebrauch machen, dass Sie bitte eine E-Mail senden an: boehme@ak-gesundheitswesen.de.

Bei einer Abmeldung werden Ihre Daten sofort gelöscht und Sie erhalten keinen Newsletter mehr von uns. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter

<https://www.ak-gesundheitswesen.de/datenschutz/>

Kai Christian Bleicken
Geschäftsführer
Rechtsanwalt



Prävention vor Sanktion

Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen AKG e.V.

Friedrichstraße 147

10117 Berlin

Telefon +49 (0) 30 - 3 00 19 09 - 30

Fax +49 (0) 30 - 3 00 19 09 - 33

bleicken@ak-gesundheitswesen.de

www.ak-gesundheitswesen.de

Technischer Hinweis: Um zu verhindern, dass Mails aus von uns nicht zu beeinflussenden technischen Gründen mehrmals verschickt werden, sind wir gehalten, den Empfänger-Verteiler nur als "blind copy" einzufügen. Wir bitten um Verständnis.

GEHEIMHALTUNGSPFLICHT: Der Inhalt der erhaltenen E-Mail ist vertraulich zu behandeln und nur für den Adressaten/Vertreter bestimmt. Wir machen darauf aufmerksam, dass der E-Mail-Inhalt aus Rechts- und Sicherheitsgründen nicht rechtsverbindlich ist. Eine Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des E-Mail-Inhaltes ist nur mit der schriftlichen Erlaubnis des Senders gestattet. Aussagen oder Informationen an den Adressaten unterliegen dem Recht des Geschäftes, zu welchem diese erfolgten; hierbei sind die zutreffenden 'Allgemeinen Geschäfts- oder Versicherungsbedingungen' sowie individuelle Vereinbarungen zu beachten. Sollten Sie nicht der für diese Nachricht vorgesehene Empfänger sein, so bitten wir Sie, sich mit dem Versender dieser E-Mail umgehend in Verbindung zu setzen und anschließend die empfangene Sendung aus Ihrem System zu löschen.

CONFIDENTIALITY: This e-mail is confidential and may well also be legally privileged. If you have received it in error, you are on notice of its status. Please notify us immediately by reply e-mail and then delete this message from your system. Please do not copy it or use it for any purposes, or disclose its contents to any other person: to do so could be a breach of confidence. Thank you for your co-operation.